

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 109.

Dienstag den 18. December

1838.

### G e s e h g e b u n g.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem in dem Verlage des Literatur-Comptoirs zu Stuttgart erschienenen Kunstblatte

Dr. D. F. Strauß. Schmidt gez. 1837. Stahlstich von Carl Mayer.

ist in dem Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen ein Nachstich erschienen und dieser von uns provisorisch mit Beschlag belegt worden.

Wir machen dies hiermit bekannt und geben sämtlichen Buch- und Musikalienhandlungen zugleich auf, sich des Debits und Vertriebs dieses Nachstichs gänzlich und bei 20  $\mathfrak{f}$ . Strafe für jedes ausgegebene Exemplar zu enthalten, auch etwa vorräthige oder ihnen noch zugehörige Exemplare bei gleicher Strafe für jedes nicht abgelieferte Exemplar an uns abzuliefern.

Leipzig, den 8. December 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Deutrich.

#### P r o p o n e n d a.

Mein Vorschlag in Nr. 95 dieser Blätter ist in Nr. 100 weiter angeregt worden, und zwar auf eine Weise, die so sehr mit meinen Ansichten übereinstimmt, — Nebendinge abgerechnet, die in der Hauptsache nichts verändern, — daß ich fast die Ueberzeugung gewonnen habe, noch manche andere Speichen in dem Räderwerke unseres Geschäftsbetriebes könnten blos dadurch der Reinigung von hundertjährigem Staube unterworfen werden, daß — daran erinnert wird; diese Mühe aber ist leicht,

5r Jahrgang.

und bleibt sie unbelohnt, so kann zur Noth auch das Bewußtsein „in magnis voluisse“ als Entschädigung dienen.

Es steht fest, daß schlechte Zahler unser Geschäft untermindert haben; eben so aber, daß dem unverschuldeten Unglück Nachsicht, ja Achtung zu zollen ist. Allein auch das ist gewiß, daß gerade der Buchhändler, und eben nur der Buchhändler, selbst gegen den böswilligen Schuldner waffenlos dasteht, wenn er nicht etwa Lust hat, durch Auffahren schweren (gerichtlichen) Geschüzes, behufs der Eroberung von Groschen und Pfennigen, nicht nur sich lächerlich zu machen, sondern noch obenein negativ-verrichteter Sache (d. h. mit Verlust) abzuziehen. Und doch sind diese Groschen und Pfennige keinesweges so unbedeutend, wenn sie sich mit hundert und abermals hundert multipliciren, aber auch die Lächerlichkeit und Unzweckmäßigkeit gerichtlicher Schritte nimmt in gleichem Maasse an Bedeutendheit zu! — Wie ist dem Uebel abzuhelfen? — Nicht allzuschwer!

Wer die Rechnung des vorigen Jahres bis zum October oder November nicht saldirt hat, ist ein schlechter Zahler. Die Rechnungen solcher Schuldner schreibe man specificirt aus und sende sie, — mit einer unausgefüllten Cession (Blanquet) versehen, — an den Börsenvorstand; dieser sammle sie ein und ordne sie nach den Debitoren. Gesezt nun (um die Sache sogleich in einem Beispiele durchzuführen), zu dem Schuldner A. habe sich eine Anzahl von 50 Gläubigern gemeldet und ihre Forderungen durch Specification substantiirt. Eine, aus Vorstand und Ausschuß bestehende Commission ernenne unter diesen 50 Einem, dem die übrigen 49 ihre Forderungen cediren, was mittelst Ausfüllung des erwähnten

200